

Leben in
Stadt
und Land

Schule und
Jugend

Was
bedeutet
Meinungsfreiheit
konkret?

Verfassung
des
Freistaates Sachsen

Wie viel Alltag
steckt in unserer
Verfassung?

Illustration: © Ö GRAFIK

30 Jahre
Verfassung des
Freistaates
Sachsen

// Die Sächsische Verfassung hat sich über die vergangenen 30 Jahre als modern und stabil erwiesen. Sie entstand aus den Erfahrungen der totalitären Diktatur und der friedlichen Revolution 1989/1990. Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern enthält die Vollverfassung einen eigenen Grundrechtskatalog und gibt Staatsziele vor. Die Artikel erweisen sich bei genauerem Hinsehen also lebensnaher als mitunter vermutet. Die dreiteilige Serie zum Verfassungsjubiläum stellt einzelne Aspekte vor. //

Was bedeutet Meinungsfreiheit konkret?

Vom Zugang zu russischem Fernsehen bis zur Kritik am Pflegenotstand

// Vor 30 Jahren gab sich der wieder-gegründete Freistaat Sachsen eine neue Verfassung. Das Dokument von 1992 steht in einer Linie mit den sächsischen Verfassungen der Jahre 1831 und 1919. Es ist zugleich das Erste, das umfassende Grundrechte festschreibt. Anlässlich des Jubiläums stellt sich die Frage, wie sich diese Rechte im Alltag der Bürgerinnen und Bürger bewähren. Im ersten von drei Teilen dieser Serie steht das Thema Meinungsfreiheit im Mittelpunkt. //



Prof. Dr. Astrid Lorenz

Wie wird meine Meinung von der Verfassung geschützt?

Dieses Recht kann in der Praxis auf ganz handfeste Dinge heruntergebrochen werden. Erst durch die Möglichkeit einer umfassenden Informationsbeschaffung könne er seine Meinungsfreiheit ausüben, argumentierte beispielsweise ein hier lebender russischer Staatsangehöriger 2005 vor dem sächsischen Verfassungsgerichtshof. Um sich umfassend über die Ereignisse in Russland informieren zu können, benötige er eine Parabolantenne auf dem Dach seines Hauses. Die vermietende Wohnungsbaugesellschaft hätte ihn wegen der eigenmächtigen Anbringung – entgegen den Mietregelungen – nicht verklagen dürfen, bestätigte das Landesverfassungsgericht in Leipzig (Vf. 10-IV-05). Das Beispiel zeigt: Die in der Verfassung verankerten Grundrechte muss zwar in erster Linie der Staat beachten (Art. 36 der Landesverfassung), aber sie gelten auch für Unternehmen und andere juristische Personen mit Sitz innerhalb Deutschlands (Art. 37 [3]).

Die sächsischen Verfassungsbestimmungen sind nahezu identisch mit dem Wortlaut des Grundgesetzes in Art. 5 (1). Daher ver-

wendeten die Mitglieder des Verfassungs- und Rechtsausschusses im Sächsischen Landtag 1990 keine Zeit auf eine intensivere Diskussion des Entwurfs. Wohl aber entspann sich ein Austausch darüber, ob die Presse zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung verpflichtet werden dürfe. Es gebe ein Recht auf Lüge und die wahrheitsgemäße Berichterstattung könne sich nur auf die korrekte Zitation beziehen, so der Sachverständige Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (benannt von SPD, BÜNDNISGRÜNEN und LL/PDS); eine staatliche Kontrolle von Inhalten sei im Presserecht nicht vorgesehen, so Prof. Dr. von Mangoldt (von CDU und FDP benannt). Es gehe insgesamt vor allem um die Wahrung des Pluralismus.¹

In Zeiten von »Fake News« wären die Diskussionen wohl ausführlicher und anders verlaufen als kurz nach dem Ende der DDR mit ihrem engen medialen Meinungskorridor. Aber dass es Grenzen der Meinungsfreiheit geben solle, darin waren sich die Beteiligten einig. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gilt, soweit dadurch »nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz« verstoßen wird, formuliert die Sächsische Verfassung in Art. 15 – wieder wortgleich mit dem Grundgesetz (Art. 5 [2]).

¹ Volker Schimpff/Jürgen Rühmann (Hrsg.), Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaats Sachsen, Darmstadt: NDV 1997, S. 36f.

Darf ich alles sagen?

Die Meinungsfreiheit ist eines der wichtigsten Grundrechte, denn sie ermöglicht die Nutzung weiterer Rechte erst. Ohne Meinungsfreiheit ist Demokratie nicht denkbar. Die Sächsische Verfassung verbietet das Recht, die eigene Meinung »frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten« (Art. 20 [1]). Sie verknüpft die Meinungsfreiheit also stark mit der Informationsfreiheit und dem Zensurverbot. Gerade während der Corona-Pandemie zeigte die massive und laute öffentliche Kritik an den Grundrechtseinschränkungen, dass zumindest die Meinungsfreiheit sehr wohl lebt.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde sei Quelle aller Grundrechte (Art. 14). »Volksverhetzung« oder »Schmähkritik« sind somit nicht zulässig. Gewisse Beschränkungen gelten unter anderem für Beamte und den öffentlichen Dienst, für die Mäßigung und Unparteilichkeit gelten. Sie schließen die Übernahme eines politischen Mandats nicht aus; die Auflagen ruhen dann.²

In der Praxis unterscheidet sich die Meinungsfreiheit der Menschen in Sachsen kaum von der in Bayern – oder von der in

² Siehe auch das Verbot einer staatlichen Diskriminierung aufgrund politischer Anschauungen in Art. 3 (3) GG.

Wo hört Meinungsfreiheit auf?

Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, wo die Landesverfassung kein Wort über Meinungsfreiheit verliert. Grund ist die starke Bedeutung des Grundgesetzes. Insofern steht der Stolz auf die eigenen sächsischen Landesgrundrechte in einem gewissen Kontrast zur weitgehenden Übernahme der Rechte aus dem Grundgesetz und zur Rechtslage.³ Berater von Mangoldt empfahl 1990 trotzdem eine Vollverfassung (primär) als Maßstab für das neue Landesverfassungsgericht. »Eine solche Gerichtsbarkeit bringe einerseits im Verwaltungsablauf Probleme, andererseits würde das Vertrauen der Bevölkerung gestärkt«, heißt es im Ausschussprotokoll.⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen aus historischen Gründen eine sehr breite Lesart der Meinungsfreiheit etabliert und damit Maßstäbe gesetzt. »Soldaten sind Mörder« oder die CSU sei die »NPD Europas« erklärte es als zulässige allgemeine politische Statements. Solche Gerichtsentscheidungen erleichterten Oppositionskräften die Akzeptanz des politischen Systems. Sie werden in der Öffentlichkeit aber oft missverstanden oder von

³ Mehr Abweichungen gab es beim Schutz der Persönlichkeitssphäre und beim Recht auf Datenschutz.

⁴ Schimpff/Rühmann, a.a.O., S. 19.

interessierter Seite als scheinbarer Beweis für die Wahrheit einer Aussage instrumentalisiert. Richter prüfen indes zumeist nicht den Wahrheitsgehalt, sondern die Zulässigkeit einer Aussage innerhalb des geltenden Rechts.

1992 stimmte auch Sachsen der Einfügung des »Europaartikels« in das Grundgesetz zu. Er bindet die Mitwirkung Deutschlands in der Europäischen Union an die Gewährleistung eines dem Grundgesetz »im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz[es]« (Art. 23 [1] GG). Mitgliedstaaten können gegen EU-Gesetze, die aus ihrer Sicht die in der EU-Grundrechtecharta enthaltene Meinungsfreiheit gefährden, vor dem Europäischen Gerichtshof vorgehen. So klagte Polen 2021 gegen die EU-Richtlinie zum Urheberrecht, die Uploadfilter vorsieht. Zugleich wird die Grundrechtstreue anderer EU-Mitglieder angenommen. Wenn ein Student aus Freiberg im Auslandssemester über die Pariser Einwanderungspolitik wettet, sollten französische Gerichte sein Recht auf freie Meinungsäußerung im Zweifel gleichwertig schützen wie deutsche.

Da Deutschland die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat, sind sächsische Bürgerinnen und Bürger auch über deren Artikel 10 geschützt. Er deklariert Meinungsfreiheit und die Freiheit, »Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben«. Sieht sich Frau S. aus Torgau in diesem Recht beschränkt und hat den deutschen Gerichtsweg erfolglos durchlaufen, kann sie vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen. Eine Altenpflegerin aus Berlin mag als Beispiel dienen. Sie hatte Personalnotstand und Pflegemängel bei ihrem Arbeitgeber öffentlich gemacht, Strafanzeige gestellt und war dafür fristlos gekündigt worden. Im Gegensatz zu den deutschen Kollegen sahen die Straßburger Richter durch die fristlose Kündigung die Meinungs-

Gilt überall dasselbe Recht auf freie Meinungsäußerung?



Prof. Dr. Astrid Lorenz

geboren 1975 in Rostock, studierte an der Freien Universität Berlin Politikwissenschaft und Osteuropastudien. Für ihre Habilitationsschrift mit dem Titel »Verfassungsänderungen in etablierten Demokratien. Motivlagen und Aushandlungsmuster« erhielt sie 2009 den Wissenschaftspreis der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Seit 2011 ist sie Professorin für das Politische System Deutschlands und Politik in Europa an der Universität Leipzig. // Foto: Christiane Michels

Ist Lügen gesetzlich erlaubt?

freiheit beschädigt und sprachen ihr eine Entschädigung zu.⁵

Insgesamt genießen die Menschen in Sachsen einen umfassenden Schutz der Meinungsfreiheit. Problematisch sind die oft langen Zeiten, die es braucht, sie bei Bedarf einzuklagen. Verfassungen kommen auch nur bedingt gegen Risiken an, die von Bürgerinnen und Bürgern selbst gegen ihre Mitmenschen ausgehen. Gegen Hass im Netz und auf der Straße wirkt das Recht eher nachträglich und nur dann, wenn der Staat auch Ressourcen bereitstellt, um seine Einhaltung zu prüfen, wie die neue Zentralstelle zur Bekämpfung von politisch motivierter Kriminalität im Internet. »Grenzen des Sagbaren« werden zugleich von manchen viel enger gezogen, als das Recht es vorsieht. Damit die Meinungsfreiheit lebt, braucht es daher auch eine öffentliche Bereitschaft, Menschenwürde, andere Meinungen und Demokratie zu respektieren. Sie ist mit Verantwortung für alle verbunden.

⁵ EGMR, 21.07.2011, Beschwerde-Nr. 28274/08.